

Fischen am Irrsee

Nähere Informationen unter: www.sab.at

Der Irrsee (auch Zellersee genannt) liegt – umgeben von bewaldeten Hügeln und dem Kolomannsberg an seinem Westufer – im nördlichen Salzkammergut auf einer Seehöhe von 553 m und gehört zum MondseeLand (bestehend aus Mondsee und Irrsee). Der Irrsee erstreckt sich auf 5 km Länge und knapp 1 km Breite und erreicht eine max. Tiefe von 35 m. Bei dem Gewässer handelt es sich um einen Moorsee mit an vielen Uferabschnitten intaktem Schilfgürtel. Die Entwässerung erfolgt über die Zellerache in den Mondsee. Der Irrsee steht seit 1959 vollkommen unter Naturschutz. Motor- und Elektroboote sind nicht zugelassen, das Surfen ist eingeschränkt. Aufgrund seiner ruhigen und idyllischen Lage und seiner weitgehend unverbauten Ufer gilt der Irrsee als einer der beliebtesten Salzkammergut-Seen für den ganzjährigen Angelsport.

LIZENZPREISE ab 2008

1 Tag	€25,-- (Erwachsener)	€12,-- (Schüler bis 14, Jugendliche bis 18)
1 Woche	€70,-- (-,-)	€35,-- (-,-)
Jahreslizenz	€260,-- (vom Boot)	€130,-- (vom Ufer)
Lizenzbuch	€11,--	

Eine Fischereiberechtigung ist erforderlich. Kinder unter 12 Jahren dürfen laut OÖ. Fischereigesetz ab dem 6. Lebensjahr frei fischen, allerdings nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, welche eine Fischerkarte besitzen muss. Diese Kinder brauchen keine amtliche Legitimation, aber jedenfalls das Lizenzbuch mit der Eintragung der Fischereierlaubnis. Kinder über 12 Jahre brauchen sowohl Legitimation, als auch Lizenz und dürfen auch alleine fischen.

LIZENZAUSGABESTELLE

Maria Kirchhofer, A-4893 Zell am Moos, M.-Guggenbichler-Weg 12; Tel: (0043)-6234-8335. Hier erhalten Sie auch Detailinformationen zum Fischen (Betriebsordnung am Irrsee, Brittel- und Sonderbrittelmaße, Sonderschonzeiten und Sonstiges)

RUDERBOOTVERLEIH

Im Badebuffet im Strandbad Zell am Moos, Holz- und Kunststoffboote, Preise auf Anfrage!

BETRIEBSORDNUNG FÜR DEN IRRSEE

Herausgegeben vom Konsortium Zellersee.

Was brauchen Sie, um fischen zu dürfen?

Fischer(gast)karte, Lizenzbuch, Lizenz, Fangliste

Welche Fanggeräte sind erlaubt?

Es dürfen entweder 3 Angelruten mit je einem Köder oder ein Paternostergerät (Hegene) mit höchstens 6 Abzweigern verwendet werden. Zusätzlich ist die Verwendung einer Handdaubel (1x1 m) zum Köderfischfang erlaubt. Für das Aufstellen der 3 Angelruten stehen höchstens 30 m Uferlänge zur Verfügung. Im Wasser dürfen keine Angelruten verankert werden.

Die Angelruten bzw. -geräte sind vom Lizenznehmer persönlich zu beaufsichtigen. Der Schwimmer (Pose) darf vom Ufer oder vom Ruderboot aus höchstens 30 m entfernt sein.

Was ist nicht erlaubt?

Lebende Köderfische; vom 1.11. bis 31.01. die Verwendung der Hegene (Paternoster); neben einer gültigen Jahreslizenz darf keine weitere Lizenz gelöst werden.

Sonderbrittelmaße:

Abweichend von den gesetzlichen Brittelmaßen gelten für

Hecht	60 cm	Forelle	75 cm
Maränen (Reinanken)	40 cm	Karpfen	40 cm
Zander	50 cm		

Sonderschonzeit:

Maräne (Reinanken) 1. November bis 31. Jänner

Allgemeines:

Ab der Saison 2007 dürfen Fischer, die eine Ganzjahreskarte erwerben, den Elektromotor verwenden. Bei der Schleppfischerei muss der Motor gekippt sein.

Ein Echolot darf weder mitgeführt noch verwendet werden. Von den gekennzeichneten Fanggeräten des Konsortiums (roter Würfel oder Netz- bzw. Reusenkennzeichnung) ist ein Abstand von 50 m einzuhalten. Pro Tag dürfen nicht mehr als insgesamt 2 Stück Salmoniden oder Maränen (Reinanken), sowie 7 Stück Karpfen oder Schleien aus dem Gewässer entnommen werden. Gefangene Hechte, Karpfen, Maränen (Reinanken), Schleien, Seeforellen, Waller und Zander sind unter Datums- und Uhrzeitangabe unverzüglich in die mitzuführende Fangliste einzutragen. Die Angabe muß bei allen Fischarten in Kilo, bei Maränen (Reinanken) und Brachsen kann sie auch in Stück erfolgen.

Wenn 2 Stück Maränen pro Tag entnommen wurden, ist das Fischen auf diese Fischart sofort einzustellen. Wenn 20 Stück Maränen pro Jahr entnommen wurden, darf auf Maränen (Reinanken) nicht mehr gefischt werden. Ein Sportfischer, der als erster den Platz eingenommen hat, kann vom zweiten einen Abstand von mindestens 20 m verlangen. Für die Maränenfischerei dürfen keine Haken verwendet werden, die kleiner als Größe 14 sind (kleiner bedeutet 16, 18 etc.). Fische, die entnommen werden, sind unverzüglich zu töten (ausgenommen die Köderfische). Untermäßige Fische sind sofort und schonend zurückzusetzen. Gefangene Fische dürfen nicht veräußert oder gegen Naturalersatz vertauscht werden.

Verstoß gegen die Betriebsordnung:

Ein Verstoß gegen die Betriebsordnung hat den Entzug der Lizenz ohne Kostenersatz und ggfs. Anzeige bei der Behörde zur Folge.

Kenntnisnahme der Betriebsordnung:

Der Lizenznehmer bestätigt mit der Unterschriftleistung auf der Lizenz die Aushändigung einer Betriebsordnung und nimmt zur Kenntnis, dass eine allfällige Untersuchung von Verhältnissen des Lizenznehmers (Boot, Rucksack, Taschen, Kofferraum, etc.) durch alle vom Konsortium Zellersee beauftragten Kontrollorgane zu gestatten ist. Die Lizenz erhält erst nach erfolgter Unterschrift des Lizenznehmers Gültigkeit.